



Der LIV Baden-Württemberg informiert:

Rechtliche Beurteilung von Werbung im Steinmetzhandwerk

In letzter Zeit häufen sich die Beschwerden über unlauteren Wettbewerb im Steinmetzhandwerk. Die Belästigung der Hinterbliebenen durch unlauteren Wettbewerb ist nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verboten. Nach ständiger Rechtsprechung sind u.a. **folgende Punkte unzulässig** und werden gerichtlich verfolgt, da sie mit dem Schutz der Intimsphäre der Angehörigen und den guten Sitten nicht vereinbar sind:

- Kondolenzschreiben zur Anbahnung geschäftlicher Kontakte oder Werbeschreiben an Hinterbliebene in einem Abstand von **weniger als zwei Wochen nach dem Todesfall**;
- Unaufgeforderter Hausbesuch zur Erlangung von Grabmalaufträgen. Dabei spielt es keine Rolle ob dies der Steinmetz selbst tut, oder Freunde und Bekannte vorschickt;
- Die Vermittlung von Aufträgen durch das Friedhofspersonal;
- Das Ansprechen von Friedhofsbesuchern - gleich unter welchen Umständen - zur Geschäftsanbahnung, z. B. durch Friedhofspersonal, Totengräber, Steinmetze oder deren Mitarbeiter;
- Das Verteilen von mit Werbung bedruckten Grablichtern oder sonstigen Gegenständen, die eine ungestörte Trauerarbeit der Besucher, d.h. ungestört von Werbung, zumindest im unmittelbaren Bereich der Grabstätte, verhindern.

Außerdem ist es Steinmetzen oder Grabmalhändlern nicht erlaubt, fremde Grabmale (z. B. in Katalogen oder sonstigen Werbemitteln) als eigene Arbeiten darzustellen.

In diesem Sinne korrekt erstelltes Werbematerial darf an Hinterbliebene verschickt werden, allerdings frühestens **zwei Wochen nach dem Todesfall**.

Die sicherlich größte Problematik ergibt sich derzeit im Bereich der unerwünschten Werbung per Telefon, Telefax oder E-Mail ohne vorheriges Einverständnis.

Unerwünschte Werbung per Telefon, Telefax oder E-Mail ohne vorheriges Einverständnis ist nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eindeutig wettbewerbswidrig und damit verboten. Diese Rechtslage gilt auch für Werbung im Steinmetzhandwerk. Unseriöse Firmen setzen sich über dieses Verbot regelmäßig hinweg. Immer wieder erreichen den Landesinnungsverband Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Baden-Württemberg Beschwerden von Hinterbliebenen, die nach einem Todesfall von solchen unseriösen Betrieben unaufgefordert telefonisch kontaktiert wurden, mit dem Ziel, ein Grabmal zu verkaufen.

Landesinnungsverband Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Baden-Württemberg



Was können Sie dagegen tun?

Jeder Verbraucher sollte bei einem unerbetenen Werbeanruf die folgenden Fragen stellen und die erhaltenen Informationen anschließend der örtlichen Verbraucherzentrale, der Wettbewerbszentrale in Bad Homburg oder in Fällen die das Steinmetzhandwerk betreffen, dem Landesinnungsverband Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Baden-Württemberg, übermitteln:

- **Wer ruft an/ Mit wem spreche ich?**
- **Für welches Unternehmen rufen Sie an?**
- **Was ist der Grund Ihres Anrufes?**

Weiterhin wird benötigt:

- **Datum und Uhrzeit des Anrufes;**
- **Erklärung dazu, sich nicht im Vorfeld einverstanden erklärt zu haben, von dieser Firma angerufen zu werden;**
- **Einverständnis damit, dass die Verbraucherzentrale/die Wettbewerbszentrale die anrufende Firma in Bezug auf den geschilderten Anruf abmahnt;**
- **Name, Adresse und Telefonnummer der Verbraucherin/des Verbrauchers (für Kontaktaufnahme seitens der Verbraucherzentrale/der Wettbewerbszentrale/des Landesinnungsverbandes).**

Info:

Wettbewerbszentrale
Landgrafenstraße 24 B
61348 Bad Homburg
Tel.: 06172-12150
Fax: 06172-84422
E-Mail: mail@wettbewerbszentrale.de
www.wettbewerbszentrale.de

Landesinnungsverband Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Baden-Württemberg
Ferdinand-Braun-Straße 26
74074 Heilbronn
Tel.: 07131-93580
Fax: 07131-935888
E-Mail: info@handwerks.org
www.steinmetz-steinbildhauer.de